



# Schutzkonzept für Jubla-Aktivitäten ohne Übernachtung

Gültig ab 24. September 2021

---

## Allgemeines

---

Dieses Schutzkonzept basiert auf der [Covid-19-Verordnung des Bundesrates](#) und wurde von Jungwacht Blauring Schweiz (Jubla) erarbeitet und aktualisiert. Es ersetzt alle vorgängigen Jubla-Schutzkonzepte.

Für die Durchführung von Aktivitäten mit Übernachtungen ([Lager](#), [Kurse](#)) besteht ein separates Schutzkonzept unter [www.jubla.ch/corona](http://www.jubla.ch/corona).

Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Organisator\*innen (z.B. Scharen) zuständig. Diese können das vorliegende Schutzkonzept so übernehmen oder ergänzen. Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorgaben obliegt den zuständigen Behörden.

### Grundsätze:

Jede\*r Organisator\*in setzt dieses Schutzkonzept für die jeweilige Aktivität konsequent um. Die Verantwortung für die Einhaltung der vorliegenden Massnahmen liegt bei einer im Voraus definierten Person (z.B. Gruppenleitung, Scharleitung).

Die Massnahmen müssen vollständig, wiederholt und klar vor und während der Aktivität allen Beteiligten (Leitungspersonen, Teilnehmenden, Eltern) kommuniziert und wo nötig kontrolliert werden. Nur so können alle die Massnahmen mittragen und einhalten.

Das Schutzkonzept baut auf folgenden Grundregeln auf, welche den einzelnen Kapiteln entsprechen:

1. **Gesund und symptomfrei an die Jubla-Aktivität**
2. **Je nach Situation:**
  - Abstand halten, Gesichtsmaske tragen, Kontaktdaten aufnehmen oder Zertifikatspflicht
3. **Einhaltung der Hygieneregeln**
4. **Maximale Anzahl Personen**
  - Sportliche und kulturelle Aktivitäten
    - Draussen: Keine Beschränkung
    - Drinnen: Max. 30 Personen oder Zertifikatspflicht
  - Veranstaltungen:
    - Draussen: Max. 1000 Personen bei Sitzpflicht, ansonsten max. 500 Personen
    - Drinnen: Max. 1000 Personen bei Sitzpflicht, ansonsten max. 250 Personen (in beiden Fällen drinnen mit Zertifikatspflicht)
    - Veranstaltungen mit über 1000 Personen: Benötigen eine Bewilligung der kantonalen Behörden und ein separat erarbeitetes Schutzkonzept.
5. **Bezeichnung verantwortlicher Person**
6. **Weitere Massnahmen je nach Kanton**

Die Jubla Schweiz verfolgt stets die aktuelle Lage (z.B. neue gesetzliche Massnahmen) und leitet daraus die nötigen Folgen für die Jubla-Aktivitäten ab. Sie informiert regelmässig via [jubla.ch/corona](http://jubla.ch/corona) sowie via Mail über die Kantonsleitungen und stützt sich dabei auf das [BAG](#).

## 1 Gesund und symptomfrei an die Jubla-Aktivität

---

### a) Krankheitssymptome

Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Jubla-Aktivitäten teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, bzw. begeben sich in Isolation. Sie kontaktieren ihre Hausärzt\*innen und befolgen deren Anweisungen.

### b) Risikogruppe (vgl. [Webseite BAG](#))

Die Teilnahme an Jubla-Aktivitäten ist freiwillig. Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit ihren Ärzt\*innen, wie die Person an Jubla-Aktivitäten teilnehmen kann. Gefährdete Leitungspersonen entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihren Ärzt\*innen, ob/wie eine Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der ergriffenen Schutzmassnahmen möglich ist.

### c) Verdachts- oder Krankheitsfall während der Aktivität

Treten während der Aktivität bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungsperson Krankheitssymptome auf, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Person mit Symptomen muss eine Gesichtsmaske tragen und geht (bei Kindern in Absprache mit den Eltern) nach Hause.

### d) Verdachts- oder Krankheitsfall nach der Aktivität

Treten nach der Aktivität bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungsperson Krankheitssymptome auf, werden folgende Massnahmen getroffen (siehe auch [Flussdiagramm](#)):

- Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen nach der Aktivität bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation.
- Sie rufen ihre Hausärzt\*innen an und befolgen deren Anweisungen bez. Untersuchung oder Test.
- Die verantwortliche Person (z.B. Scharleitung) informiert nach einem positiven Testergebnis das kantonale Krisentelefon. Das kantonale Krisentelefon unterstützt die verantwortliche Person bei der Kommunikation an die Teilnehmenden und/oder Eltern und beim Planen des Vorgehens.
- Das kantonale Contact Tracing (im Wohnkanton der betroffenen, positiv getesteten Person) entscheidet und informiert jene Personen, welche sich in Quarantäne begeben müssen.

**Geimpfte und genesene Personen sind von der Kontaktquarantäne ausgenommen.**

## 2 Je nach Situation: Abstand halten, Gesichtsmaske tragen, Kontaktdaten aufnehmen oder Zertifikatspflicht

---

**Empfehlung:** Jubla-Aktivitäten werden wenn möglich und sinnvoll weiterhin im Freien durchgeführt.

### a) Was gilt draussen?

**Sportliche und kulturelle Aktivitäten draussen:**

**Beispiele:** Gruppenstunden, Scharanlässe

Für sportliche und kulturelle Aktivitäten gelten keine Abstandsregeln und auch keine Maskenpflicht, unabhängig des Alters und der Anzahl der Teilnehmenden und der Leitungspersonen.

**Veranstaltungen draussen:**

**Beispiele:** Outdoor-Sitzungen, Ausbildungsaktivitäten, öffentliche Veranstaltungen

Es gelten keine Massnahmen.

### b) Was gilt drinnen?

**Veranstaltungen und Aktivitäten drinnen mit bis zu 30 Personen in beständigen Gruppen**

**Beispiele:** Gruppenstunde, Sitzung, Leitendenanlass

Die Aktivität darf ohne Zertifikatspflicht stattfinden. Jedoch müssen Gesichtsmasken getragen werden (ab 16 J.), wo möglich muss Abstand gehalten werden, auf Essen/Trinken muss verzichtet werden und es dürfen maximal 2/3 der Raumkapazität genutzt. Falls jedoch eine Gruppenstunde als ein 3G-Anlass (heisst Zertifikatspflicht ab 16 J.) stattfindet, wird die Maskenpflicht aufgehoben und man darf auch drinnen essen und trinken.

**Veranstaltungen und Aktivitäten drinnen mit über 30 Personen oder mit externen Personen****Beispiele:** Scharanlass, GV, Elternabend, Leitendenanlass oder Gruppenstunde mit Verpflegung

Für die Aktivität gilt eine Zertifikatspflicht für alle Personen ab 16 Jahren (siehe Punkt e)). Dadurch müssen keine Gesichtsmasken getragen und keine Abstandsregeln eingehalten werden, es darf Essen und Trinken konsumiert werden und es bestehen keine Einschränkungen bezüglich Raumkapazität.

**c) Was gilt für Aktivitäten im öffentlichen Raum?**

**Empfehlung:** Aktivitäten sollen nicht im öffentlichen Raum (insbesondere wo Menschenansammlungen zu erwarten sind) stattfinden, sondern im Wald, auf einer abgelegenen Wiese oder anderen Orten ohne zu erwartende Menschenansammlungen.

Im öffentlichen Raum gilt drinnen eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren. Als öffentliche Innenräume gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen für das Publikum offen sind. Darunter fallen auch Jugendräume, Kirchen und weitere religiöse Einrichtungen, also auch Pfarreizentren und die darin befindlichen Räume. Bei einer Benutzung des öffentlichen Verkehrs werden die entsprechenden Regelungen (Maskenpflicht ab 12 Jahren) eingehalten, in den Verkehrsmitteln als auch in deren Wartebereichen im Innenraum.

**d) Was gilt vor und nach der Aktivität?**

Die Abstandsregeln werden rund um die Aktivität eingehalten (z.B. bei der An- und Abreise, Übergabe der Kinder durch Eltern, Betreten/Verlassen von Räumlichkeiten, Begrüssung/Verabschiedung).

**e) Zertifikatspflicht**

Falls für die Aktivität eine Zertifikatspflicht gilt, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Die Zertifikatspflicht gilt für Personen **ab 16 Jahren**.
- Die **Organisator\*innen** der Jubla-Aktivität sind für die **Kontrolle zuständig**.
- Zertifikate können mit einem App (Download [iOS](#) oder [Android](#)) kontrolliert werden.
- Bei der Kontrolle muss nebst dem Zertifikat ein **amtliches Ausweisdokument vorliegen**.
- Beim **Nichteinhalten** dieser Vorgabe handelt der\*die Organisator\*in fahrlässig und macht sich **strafrechtlich** haftbar. Es ist daher wichtig, alle Zertifikate zu kontrollieren.

**f) Kontaktdaten aufnehmen**

Falls weder der Abstand eingehalten wird noch Gesichtsmasken getragen werden, so müssen die Kontaktdaten aufgenommen werden.

**Empfehlung:** Kontaktdaten für jede Aktivität als separate Liste aufnehmen, um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können. Auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können. Diese muss während 14 Tagen aufbewahrt werden.

### 3 Einhaltung der Hygieneregeln

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die teilnehmenden Personen kommuniziert. **Hygieneregeln bleiben trotz Zertifikatspflicht wichtig.**

**a) Gründlich Hände waschen**

Die Hände werden vor und nach jeder Aktivität sowie vor und nach dem Essen gewaschen. Es besteht die Möglichkeit, jederzeit die Hände zu waschen. Die Leitungspersonen sind für Wasser (z.B. Wasserkanister) und ökologisch abbaubare Flüssigseife besorgt. Desinfektionsmittel ist für Kinder eher nicht geeignet. Für Leitungspersonen und Erwachsene wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.

**b) Hygienematerial**

Neben Wasser und Seife sind Desinfektionsmittel, Gesichtsmasken und Handschuhe in der Apotheke vorrätig. Diese werden beispielsweise bei der Isolation einer Person mit Symptomen verwendet.

**c) Toiletten**

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit, nach dem Toilettengang die Hände mit Seife zu waschen. Für Outdooraktivitäten werden Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife zur Händehygiene zur Verfügung gestellt.

#### d) Reinigung

Falls Aktivitäten drinnen stattfinden, werden die Räume regelmässig gelüftet. Die Reinigung der Räume und Toiletten wird in Absprache mit den Verantwortlichen koordiniert und abgesprochen.

#### e) Entsorgung

Zur Entsorgung von Gesichtsmasken und Handtücher stehen Abfalleimer oder -säcke zur Verfügung.

#### f) Verpflegung

Die Teilnehmenden und Leitungspersonen werden angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen. Vor dem Essen werden die Hände gewaschen. Wenn möglich, bringen alle ihre eigene Verpflegung und eine angeschriebene Trinkflasche mit. Konsumation darf nur sitzend erfolgen. **In Innenräumen darf Konsumation nur bei geltender Zertifikatspflicht erfolgen.**

#### g) Vorgaben der Lokalität einhalten

Gruppenhäuser, Pfarreizentren oder Veranstaltungsräume haben meist eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor der Aktivität ebenfalls konsultiert und deren Vorgaben eingehalten. Die Vermietenden können dazu Auskunft geben.

### 4 Maximale Anzahl Personen

---

#### a) Für sportliche und kulturelle Aktivitäten

- **Draussen:** Es gilt keine Beschränkung der Anzahl Personen, unabhängig des Alters.
- **Drinnen: Maximal 30 Personen oder Zertifikatspflicht.**

#### b) Für Veranstaltungen

- Die Einrichtung darf höchstens zu 2/3 ihrer Kapazität besetzt werden.
- **Draussen:** Bei Sitzpflicht dürfen maximal 1000 Personen an einer Veranstaltung teilnehmen. Ansonsten dürfen höchstens 500 Personen teilnehmen.
- **Drinnen:** Bei Sitzpflicht dürfen maximal 1000 Personen an einer Veranstaltung teilnehmen. Ansonsten dürfen höchstens 250 Personen teilnehmen. **Es gilt Zertifikatspflicht.**

#### c) Für Grossveranstaltungen

- **Veranstaltungen mit über 1000 Personen:** Benötigen eine Bewilligung der kantonalen Behörden und ein separat erarbeitetes Schutzkonzept. Es gilt Zertifikatspflicht.

### 5 Bezeichnung verantwortliche Person

---

Die Verantwortung für das Schutzkonzept und dessen Umsetzung liegt bei den Organisator\*innen der Jubla-Aktivität. Die Scharleitung übernimmt folgende Verantwortung zu dem Schutzkonzept:

- Thematisierung des Schutzkonzepts und dessen Umsetzung im Leitungsteam
- Allgemeine Information (Eltern/Teilnehmende) über die Umsetzung des Schutzkonzepts
- Überprüfung der Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen an den einzelnen Aktivitäten
- Absprache mit den Verantwortlichen der Räume, Häuser, Plätze oder Toiletten

Die einzelnen Leitungspersonen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts und Einhaltung der Hygienemassnahmen während der Aktivitäten verantwortlich. Die Scharleitung ist für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig, jedoch nicht verantwortlich zu machen bei Verstoss Anderer.

- Planung und Durchführung der Aktivitäten unter Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Altersgerechte Kommunikation der Schutz- und Hygienemassnahmen an die Teilnehmenden
- Sicherstellung der Händewaschmöglichkeit auch im Freien, Organisation von Wasser und Seife und Kontrolle der Umsetzung vor/nach jeder Aktivität und dem Essen
- Führung einer Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen der einzelnen Gruppenaktivitäten
- Kommunikation mit den Eltern der Kinder der Gruppenaktivitäten
- Eventuell Kontrolle der Zertifikate und Ausweisdokumente

**Als Jubla** tragen wir eine **gesellschaftliche Verantwortung**. **Alle Jubla-Mitglieder** tragen eine **hohe Selbstverantwortung** zur Umsetzung des Schutzkonzepts.

## 6 Weitere Massnahmen je nach Kanton

---

Hier können kantonal gültige Massnahmen ergänzt werden. Die Bestimmungen der einzelnen Kantone findet ihr auf dieser [Webseite vom Bund](#).

## Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

### Gastronomie drinnen



Restaurants  
und Bars



Discos und  
Tanzlokale

### Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und  
Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und  
Sportbetriebe



Trainings\*



Hallenbäder  
und Aquaparks



Musik- und  
Theaterproben\*



Das Covid-Zertifikat steht allen offen:  
**Geimpften, Genesenen** und negativ  
**Getesteten**. Es kann in einer App oder  
in Papierform vorgewiesen werden.

### Veranstaltungen drinnen\*



Theater- und  
Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe  
auswärts (z.B.  
Hochzeitsfeste)

\*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

### Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit  
mehr als 1000 Personen



**Arbeitsplatz:** Arbeitgeber dürfen das Zertifikat  
unter Umständen und nach Konsultation der  
Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



**Hochschulen:** Über eine Zertifikatspflicht  
entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.